

-Entwurf-

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet 1. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck (Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen)

§ 1 - Geltungsbereich -

Diese Änderungssatzung umfasst den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24, 1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 und damit der 2. Änderung ist außerdem in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte nachrichtlich gekennzeichnet.

§ 2 - Änderung der textlichen Festsetzungen -

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24, 1. Abschnitt werden um folgende Festsetzung ergänzt:

1.2 Im gesamten Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Garagen,
soweit sie nicht als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dem jeweiligen Betrieb bzw. der jeweiligen Nutzung dienen,

- Lagerplätze und Lagerhäuser,
soweit sie nicht als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dem jeweiligen Betrieb bzw. der jeweiligen Nutzung dienen, oder
soweit sie nicht -auch bei fehlender Unterordnung- (auch) als Ausstellungsfläche dienen,

- Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen.

